

Prof. Hans-Ulrich Weth, Tübingen

Alte Wurzel – neue Wege. 140 Jahre DORNAHOF (Altshausen
18.6.2023)

Das Jubiläum einer Institution – zumal ein solch geschichtsträchtiges, wie wir es heute begehen: 140 Jahre DORNAHOF – wird gerne als Gelegenheit genutzt, einen Blick zurück auf den Gründungsanlass, die Entstehungsgeschichte und die Beweggründe der Gründer zu werfen (gendersprachgerecht: *Gründer*innen* muss ich ja in unserem Fall nicht sagen).

Auch wenn es durchaus reizvoll wäre, sich in die Zeit der 1880er Jahre zurückzusetzen und die Debatten der Gründungsväter nachzuvollziehen, denen es darum ging, im Geiste christlicher Nächstenliebe die damals wachsende Zahl von Wanderarmen „in der wünschenswerten Abgeschlossenheit einer Arbeiterkolonie“ mit dem Ziel der „Besserung durch Arbeit und Ordnung“ aufzufangen – nein, so tief wollen wir heute nicht in die Geschichte des DORNAHOFs einsteigen.

Es soll aber festgehalten werden, dass das Erbe des DORNAHOFs von nachfolgenden Generationen von leitenden und mitarbeitenden Menschen angenommen wurde und der DORNAHOF insbesondere seit den 1980er Jahren den veränderten sozialpolitischen und fachlichen Anforderungen entsprechend zu einem regional verankerten Einrichtungsverbund weiterentwickelt wurde: Weg von der „Abgeschlossenheit“ hin zum „Brücken bauen in Beruf und Leben“.

Heute präsentiert sich der DORNAHOF als diakonisch fundiertes, sozialstaatlich eingebettetes und menschenrechtsverpflichtetes Angebot für Menschen in sozialen Notlagen.

Diakonisch fundiert: Das Gebot christlicher Nächstenliebe, die Nähe zu den Nöten und Bedürfnissen der Menschen ist bleibender Handlungsauftrag.

Sozialstaatlich eingebettet: sozialrechtliche und fachliche Vorgaben sowie öffentliche Finanzierung sichern die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Aufgabenteilung mit kommunalen und anderen öffentlichen Trägern.

Menschenrechtsverpflichtet: Zu dieser Charakterisierung scheint mir eine These aus dem 1997 veröffentlichten Sozialwort der Kirchen „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ treffend:

„Nur was die Lage der Schwächeren bessert, hat Bestand. Bei allen grundlegenden Entscheidungen müssen die Folgen für die Lebenssituation der Armen, Schwachen und Benachteiligten bedacht werden. Diese haben ein Anrecht auf ein selbstbestimmtes Leben, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an den gesellschaftlichen Chancen sowie auf Lebensbedingungen, die ihre Würde achten und schützen.“

Mit diesen Aussagen lässt sich auch das Aufgabenverständnis des DORNAHOFs und seiner Mitarbeitenden beschreiben. Ich will einige Aspekte zum grundlegenden Stellenwert, der der Menschenwürde vom Verfassungsdenken der Aufklärung bis zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugemessen wird, vertiefen.

Immanuel Kant schreibt in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785): *„Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat Würde.“* Die von *Kant* vorgenommene Unterscheidung zwischen der ökonomischen Kategorie ‚Preis‘ und der philosophisch-ethischen Kategorie ‚Würde‘ kann m.E. für die aktuelle Frage nach den Grenzen einer vielfach propagierten marktförmigen Organisation des Sozialen ein brauchbares Kriterium liefern: Es verbietet sich, einen Menschen als Träger von Menschenwürde bei der Gestaltung von Sozialleistungen oder Eingliederungsmaßnahmen in einer Kosten-Nutzen-Rechnung sozusagen „einzupreisen“.

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Menschenwürde einen sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen her, der es verbietet, *„den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“* (BVerfGE 87, 209 (228)). Mit der Begründung: *„Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine erwachsenen Bürger zu bessern...“* (BVerfGE 22, 180 (219)) hat es die in einer früheren Fassung des BSHG vorgesehene Möglichkeit

einer zwangsweisen Unterbringung von „Arbeitsunwilligen“ in Arbeitshäusern für verfassungswidrig erklärt.

Auf einen weiteren Aspekt hat schon *Friedrich Schiller* aufmerksam gemacht mit seiner Forderung: *„Zu essen gebt ihm, zu wohnen; habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“* Die Gewährleistung der materiellen Grundbedürfnisse als Fundament eines menschenwürdigen Lebens hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinen Regelsatz-Entscheidungen (2010, 2014) anerkannt. Dazu gehört nicht nur die Sicherstellung der physischen Existenz des Menschen, dazu gehören auch die Mittel für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, *„denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“* (BVerfG 2010, Rz. 135).

Zudem betont das Bundesverfassungsgericht, dass der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) unmittelbar verlangt, dass die Gewährleistung dieses menschenwürdigen Existenzminimums durch einen einklagbaren gesetzlichen Anspruch des Bürgers gesichert sein muss. *„Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist“* (a.a.O., Rz. 136).

Schließlich: Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG garantieren dem Individuum Autonomie und selbstbestimmte Lebensführung.

Ich fasse meine Ausführungen kurz zusammen: Die Achtung der Menschenwürde braucht ein (zivil)gesellschaftliches, materielles und rechtsstaatliches Fundament. Der Einrichtungsverbund DORNAHOF trägt mit seinen Angeboten zum Wohnen und Arbeiten, zur Existenzsicherung, Teilhabe und Rechtsverwirklichung sowie durch eine professionelle respektvoll-empathische Haltung seiner Mitarbeitenden entscheidend dazu bei. Ich wünsche ihm und allen Menschen, die seine Angebote nachfragen, dass er auch in gesellschaftspolitisch schwierigeren Zeiten, eingebunden in ein stabiles Netzwerk von Partnern in Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in diesem menschenrechtsverpflichteten Verständnis seine Aufgaben erfüllen kann.